

Informationsblatt

Elternbeiträge für die Kindertagesstätte in Ringe/Neugnadenfeld

Nach dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, ab dem 1. August 2018 bis zu ihrer Einschulung Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich werden Elternbeiträge erhoben. Gleiches gilt für die Kosten der Verpflegung.

Beitragsregelung ab Vollendung des dritten Lebensjahres

Grundsätzlich gilt die Beitragsfreiheit bis maximal acht Betreuungsstunden. Die Kindertagesstätte bietet folgende Betreuungszeiten an:

1. Zeitschiene 7.30 – 12.30 Uhr	2. Zeitschiene 7.30 – 14.00 Uhr
--	--

Beitragsregelung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Bis zum Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht weiterhin Beitragspflicht. Der monatliche Grundbeitrag richtet sich nach der Betreuungszeit. Die Anmeldungen für die Zeitschienen haben verbindlich für ein halbes Jahr zu erfolgen.

Regelgruppen (altersübergreifend)

Stufe	Jahreseinkünfte	Beitrag 1. Zeitschiene 7.30 – 12.30 Uhr	Beitrag 2. Zeitschiene 7.30 – 14.00 Uhr
1	bis 25.000 €	83 €	90 €
2	bis 30.000 €	90 €	98 €
3	bis 35.000 €	99 €	109 €
4	bis 40.000 €	131 €	141 €
5	bis 45.000 €	143 €	154 €
6	bis 50.000 €	153 €	165 €
7	bis 55.000 €	166 €	179 €
8	bis 60.000 €	175 €	189 €
9	bis 65.000 €	190 €	205 €
10	bis 70.000 €	208 €	224 €
11	über 70.000 €	228 €	246 €

Krippengruppen

Stufe	Jahreseinkünfte	Beitrag 7.30 – 14.00 Uhr
1	bis 25.000 €	118 €
2	bis 30.000 €	132 €
3	bis 35.000 €	143 €
4	bis 40.000 €	158 €
5	bis 45.000 €	169 €
6	bis 50.000 €	184 €
7	bis 55.000 €	196 €
8	bis 60.000 €	212 €
9	über 60.000 €	224 €

Mittagessen

Es besteht die Möglichkeit, in der Kindertagesstätte ein Mittagessen zum Preise von 3,00 € pro Portion (2,50 € für Krippenkin- der) einzunehmen. Diese Kosten sind auch für beitragsfreie Kinder zu zahlen. Ferner sind die Kosten für die Mittags- verpflegung von der Geschwisterermäßigung ausgenommen. Kinder bzw. deren Eltern, die leistungsberechtigt nach dem **SGB II** sind oder **Sozialhilfe** nach dem SGB XII oder nach **§§ 2 und 3 AsylbLG** oder **Wohngeld** oder den **Kinderzuschlag** (KiZ) nach dem BKGG erhalten, erhalten das Mittagessen kostenlos. Die Anmeldungen für das Mittagessen haben verbindlich für ein halbes Jahr zu erfolgen.

Geschwisterermäßigung

Beitragsfreie Kinder (ab Vollendung 3. Lebensjahr) werden hinsichtlich der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Besuchen zwei beitragspflichtige Kinder (unter 3 Jahre) einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich der Beitrag für das Geschwisterkind um 50 %. Sind der Höhe nach für diese beiden Kinder unterschiedliche Beiträge zu zahlen, so gilt die Ermäßigung für den jeweils günstigeren zu zahlenden Beitrag. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Beitragsberechnung

Der Beitrag wird grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Durch die Abgabe einer Erklärung zur Höhe des Einkommens ist eine abweichende Festsetzung des Beitrages entsprechend der jeweiligen Einkommensstufe möglich. Diese Festsetzungen trifft die Samtgemeindeverwaltung (Hauptamt, Zimmer 31 im Rathaus).

Die Beiträge sind jeweils am 15. eines jeden Monats fällig und werden nach Zustimmung der Zahlungspflichtigen abgebucht. Es besteht die Möglichkeit, ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) im Internet unter www.emlichheim.de (Rat & Verwaltung/Formulare) auszufüllen. Dieses ist der Samtgemeindekasse im Original vorzulegen. Der erste Monatsbeitrag ist unabhängig vom Beginn des Kindergartenjahres für den Monat August zu zahlen. Auch für den Monat Juli ist der festgesetzte Beitrag voll zu entrichten, so dass letztlich der Beitrag für 12 Monate jährlich zu zahlen ist.

Basis für die Beitragsfestsetzung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz. Diese sind:

- ◆ Einkünfte aus selbständiger bzw. nichtselbständiger Arbeit
- ◆ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- ◆ Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- ◆ Einkünfte aus Kapitalvermögen
- ◆ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ◆ sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz (z. B. Rentenleistungen)

Hinzuzurechnen sind Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung sowie sogenannte Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld etc.). Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € monatlich und Kindergeld bleiben unberück- sichtigt.

Maßgebend für das Kindergartenjahr 2020/2021 (01.08.2020 – 31.07.2021) ist das Einkommen des Kalenderjahres 2018. Bei nachweislich wesentlichen Einkommensänderungen (Änderungen von mehr als 10 %) ist zudem das aktu- elle Einkommen zugrunde zu legen. Einkommensänderungen bedeuten sowohl Einkommensminderungen als auch Ein- kommenszuwächse durch z. B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Laufe eines Kindergartenjahres. Sinnvoll ist es, den **kom- pletten Einkommensteuerbescheid** aus dem Jahr 2018 vorzulegen. Da hier unter Umständen nicht alle Einkünfte enthalten sind (z. B. geringfügige Beschäftigung, Wohngeld), sind ggf. gesonderte Nachweise erforderlich. In jedem Fall sollte der **El- terngeldbescheid** mit eingereicht werden.

Beitragsübernahme

Sorgeberechtigte, die den Elternbeitrag nicht zahlen können, können beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden- Straße 1 – 7, 48529 Nordhorn (Frau Gisela Haack, Tel. 05921/96-3808, E-Mail gisela.haack@grafschafft.de) einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen. Auf Antrag sind außerdem in Härtefällen Einzelentscheidungen möglich.